

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/29509 –**

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die Bundesregierung, an die Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden seit dem Jahr 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes hat jedermann, unabhängig von Wohnsitz oder eigener Betroffenheit, einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden, vgl. § 1 Absatz 1 IFG. Sinn und Zweck des IFG ist unter anderem, die Bürgerbeteiligung zu fördern und das Vertrauen in die staatlichen Strukturen und Institutionen durch Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu stärken.

Die Fragesteller interessieren sich daher für die seit dem Jahr 2017 an die Bundesregierung sowie für die an die Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden gestellten Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle. Das parlamentarische Fragerecht ist daher auf ein funktionsverträgliches Maß begrenzt. Zu beachten ist zudem, dass sich aus dem parlamentarischen Fragerecht zwar ein Anspruch gegen die Bundesregierung auf die Beantwortung gestellter Fragen, aber grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten und mithin auch nicht auf Beantwortung von Fragen über deren interne Erstellung bzw. deren Weiterleitung ergibt. In diesem Fall ist die parlamentarische Kontrolle zudem auch ohne Kenntnis der verwaltungsinternen Informationswege und der internen Geschäftszeichen möglich.

1. Wie viele IFG-Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen wurden seit dem Jahr 2017 an die Bundesregierung und an die Bundesministerien samt deren nachgeordnete Behörden gestellt?
 - a) Wann sind die IFG-Anträge der Bundesregierung und den Behörden jeweils zugegangen?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten auf die Fragen der Fragesteller ergeben sich aus den öffentlich zugänglichen Statistiken über IFG-Anträge, die auf den folgenden Webseiten abrufbar sind:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/the men/moderne-verwaltung/ifg/ifg-statistik-2017.html>;

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/the men/moderne-verwaltung/ifg/ifg-statistik-2018.html>;

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/the men/moderne-verwaltung/ifg/ifg-statistik-2019.html>;

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/the men/moderne-verwaltung/ifg/ifg-statistik-2020.html>.

- b) Mit welchem Aktenzeichen bzw. Geschäftszeichen wurden die IFG-Anträge jeweils versehen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- c) Wurden die IFG-Anträge von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt?

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) können von jedermann ohne nähere Begründung gestellt werden. Daher ist häufig auch nicht ersichtlich, ob der Anfragende im eigenen Namen oder für eine juristische Person anfragt. Daher wird dies nicht erfasst.

- d) Zu welchen amtlichen Informationen wurde jeweils Zugang beantragt (bitte beantragte Informationen vollständig gemäß jeweiligem Antrag aufführen)?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt ist parlamentarische Kontrolle politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Das parlamentarische Informationsrecht steht zudem unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Die Anzahl der hier gegenständlichen Anträge beträgt 97174 und es ist üblich, dass einzelne Anträge auch mehrere Auskunftersuchen umfassen. Für die Fragesteller günstig geschätzt würden für 100 000 Auskunftersuchen und mindestens fünf Minuten Arbeitsaufwand für die Sichtung, Aufbereitung und deren Eintragung in eine Tabelle 8 333 Arbeitsstunden zu veranschlagen sein, also insgesamt 1 041 Behördenarbeitstage. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten vollständig nachträglich zu erstellen. Eine einzelne Aufführung der beantragten amtlichen Informationen würde die Grenzen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten. Eine summarische Aufführung bzw. inhaltliche Gruppierung ist angesichts der Vielfalt der Anträge ebenfalls nicht möglich und würde sich mangels bestimmbarer Kriterien für Antragsgruppen auch zu Recht dem Vorwurf der Beliebigkeit aussetzen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- e) Wann und wie wurden die IFG-Anträge jeweils beschieden?

Die Antwort ergibt sich aus den beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) geführten Statistiken. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1a wird insoweit verwiesen.

- f) Welche Organisationseinheit der zuständigen Behörde war jeweils inhaltlich federführend zuständig?

Gemäß § 11 Absatz 2 IFG sind die Behörden des Bundes dazu verpflichtet, Organisations- und Aktenpläne allgemein zugänglich zu machen. Aus diesen ergeben sich größtenteils die Bezeichnungen für diejenigen Arbeitseinheiten, die für die Bearbeitung von IFG-Anfragen zuständig sind. In den sonstigen Fällen obliegt die Bearbeitung dem Justizariat oder diese erfolgt in den jeweiligen Behörden dezentral.

2. In welchen Fällen wurde gegen ablehnende Bescheide der zuständigen Behörde Widerspruch eingelegt (bitte zuordenbar angeben)?

Die Antwort ergibt sich aus den beim BMI geführten Statistiken. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1a wird insoweit verwiesen.

- a) Mit welcher Begründung wurden die entsprechenden IFG-Anträge abgelehnt?

Eine nähere Differenzierung für 1356 Widersprüche in den Jahren 2017 bis 2020 ist aufgrund des Umfangs und der angefragten Detailtiefe nicht zumutbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1d verwiesen.

- b) In welchen Fällen und mit welcher Begründung wurde erhobenen Widersprüchen stattgegeben?
c) In welchen Fällen und mit welcher Begründung wurden die erhobenen Widersprüche zurückgewiesen?

Die Fragen 2b und 2c werden zusammen beantwortet.

Sowohl die Anzahl der stattgebenden als auch der ablehnenden Widerspruchsbescheide ergibt sich aus der beim BMI geführten Statistik. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1a wird insoweit verwiesen.

Eine Aufführung der Gründe würde die Grenzen der Zumutbarkeit überschreiten. Auf die Antwort zu Frage 1d wird verwiesen.

3. In welchen Fällen wurde gegen ablehnende Widerspruchsbescheide Klage bzw. Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben?
a) Vor welchen Verwaltungsgerichten wurde jeweils Klage erhoben?
b) Welche wesentlichen Inhalte hatte die jeweils behördenseitig eingereichte Klageerwiderung?
c) Wie wurde gerichtlich über die jeweilige Klage entschieden?

Die Fragen 3 bis 3c werden zusammen beantwortet.

Die Zuständigkeit für Klagen in IFG-Verfahren ergibt sich aus § 52 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit desjenigen Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk die beklagte Behörde ihren Sitz hat). Die jeweilige Erledigungsart der 323 Klagen ergibt sich aus der beim BMI geführten Statistik.

Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1a verwiesen. Für die Auflistung der Inhalte der Klageerwiderung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 1d verwiesen.